

Bebauungsplan „Südstraße“

mit Änderung und Ergänzung der Beh. Pläne, „Südstraße“, Max-Eyth-Straße - „Südstraße“, sowie teilweise Änderung des Beh. Planes „Haldenstraße - Ziegelstraße“

Textteil
Die für das Gebiet vorliegenden Bauungspläne „Max-Eyth-Straße - „Südstraße“, genehmigt durch Erlaß des Landratsamtes Heilbronn vom 18.4.1958, 2. „Südstraße“ genehmigt am 28.1.1929 3. „Haldenstraße - Ziegelstraße“ genehmigt am 11.10.1877, sowie etwa erlassene Anbauvorschriften werden für den gesamten Geltungsbereich des Bauungsplanes aufgehoben.

In Ergänzung der Planzeichen und Planinschriften wird gemäß § 9 Abs. 1 BBauG festgesetzt:

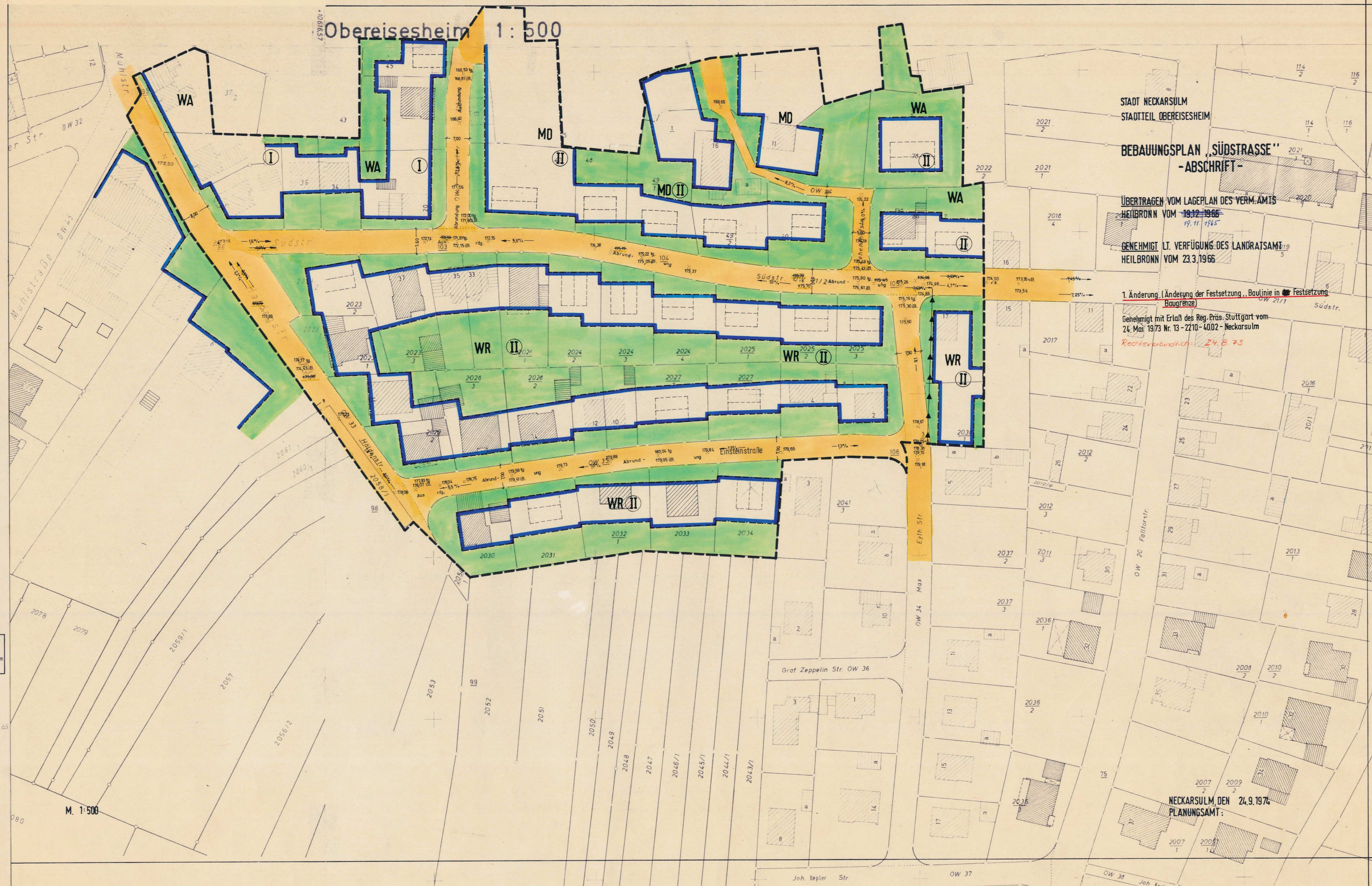
- Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet (WR) Allgemeines Wohngebiet (WA) Dorfgebiet (MD) entsprechend den Eintragungen im Plan.
- Maß der baulichen Nutzung: a) Die Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Eintragungen im Plan.
b) Grundflächenzahl max. 0,4
Es bedeutet:
I ein Vollgeschosß, zwingend
II zwei Vollgeschosse, zwingend
III zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise: Offen. Zulässig sind Einzelhäuser und als bauliche Einheit gestaltete Doppelhäuser.
- Stellung der Gebäude: Wie im Plan eingezeichnet.
- Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen: In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig. Straßenabstand der Garagen mindestens 4,0 m.
- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen:
6. Dachform: Hauptgebäude Satteldach, Nebengebäude Pult- oder Flachdach
7. Dachneigung: 2-geschosig ca. 30°
1-geschosig mit Dachaufbau oder Kniesock ca. 45°
1-geschosig ohne Dachaufbau u. ohne Kniesock ca. 30°
8. Dachaufbauten und Kniesock: Nur bei 1-geschosiger Bebauung mit DN 45° erlaubt.
9. Geländehöhe: Von der fertigen, im Mittel gemessenen Geländeoberfläche bis zur Traufe bei 1-gesch. Beb. max. 4,00 m bei 2-gesch. Beb. max. 6,00 m

ZEICHENERKLÄRUNG

	neu festzusetzen	bereits bestehend	aufzuheben
Baugrenze (§ 23(3) Bau NW)	—	—	—
Baugrenze (§ 23(3) Bau NW)	—	—	—
Grünfläche	—	—	—
Überbaubare Grundstücksfläche	—	—	—
Verkehrsflächen mit Höhenlagen	—	—	—
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplans	—	—	—
Geplante Flurstücksgrenze nach der Umlegung (nur nachrichtlich übernehmen)	—	—	—
Flurstücksgrenze	—	—	—
Versorgungsleitung/Wasserleitung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBauG	—	—	—
Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschuß vom 19.11.1965	—	—	—
gez. Fischer	—	—	—
Als Satzung beschlossen durch Gemeinderatsbeschuß v. 14.1.1966	—	—	—
gez. Fischer	—	—	—
Genehmigt durch Erlaß des Landratsamtes Heilbronn vom 23.3.1966	—	—	—
gez. Fischer	—	—	—

1. Änderung (Änderung der Festsetzung „Baulinie in die Festsetzung Baugrenze“)
Genehmigt mit Erlaß des Reg. Präs. Stuttgart vom 24.5.1973 Nr. 13-2210-4002-Neckarsulm

Bearbeitet durch das Staatl. Vermessungsamt Heilbronn nach der Ausfertigung vom 19. Nov. 65
Gefertigt: Heilbronn, den 19. Dez. 1966
gez. Rank
Reg. Verm. Dir.
Rechtsverbindlich mit Wirkung vom 9.4.1966
gez. Fischer
Bürgermeister



STADT NECKARSULM
STADTTEIL OBEREISESHEIM

BEBAUUNGSPLAN „SÜDSTRASSE“ -ABSCHRIFT-

ÜBERTRAGEN VOM LAGEPLAN DES VERM. AMTS
HEILBRONN VOM 19.11.1965

GENEHMIGT LT. VERFÜGUNG DES LANDRATSAMTS
HEILBRONN VOM 23.3.1966

1. Änderung (Änderung der Festsetzung „Baulinie in die Festsetzung Baugrenze“)

Genehmigt mit Erlaß des Reg. Präs. Stuttgart vom
24. Mai 1973 Nr. 13-2210-4002-Neckarsulm
Rechtsverbindlich: 24.8.73

NECKARSULM, DEN 24.9.1974
PLANUNGSAMT: